

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an:

Sektion.V@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. Dezember 2018

Stellungnahme zur Sammelnovelle zur Rücknahme der Übererfüllung von Unionsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wiener Börse AG (WBAG) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfonds-gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen den Reformprozess der „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ und möchten bei dieser Gelegenheit gerne im Folgenden unsere Anmerkungen zum Börsegesetz sowie zum Aktiengesetz, die im vorliegenden Entwurf der „Anti-Gold-Plating“-Sammelnovelle noch keine Berücksichtigung gefunden haben, adressieren.

1. Zu § 38 Abs. 6 BörseG 2018 Zulassungsverfahren zum amtlichen Handel (Delisting - Mindesthaltedauer)

Aus § 38 Abs 6 resultiert, dass ein Antrag auf Widerruf nur zulässig sein soll, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat. Wir sind der Auffassung, dass den Emittenten auch vor diesem Zeitpunkt das Recht einen Antrag auf Widerruf zu stellen eingeräumt sein sollte. Die entsprechende deutsche Regelung sieht keine solche Mindestdauer vor, auch sonst sind uns keine diesbezüglichen Vorgaben in der EU bekannt. Die dreijährige Mindesthaltedauer macht den Börseplatz Wien für Emittenten unattraktiv. Um Unsicherheiten oder einer Beeinträchtigung des Börsehandels durch missbräuchliches Verhalten vorzubeugen, sollte eine Mindesthaltedauer von einem Jahr auch genügen.



Wir ersuchen daher, die Bestimmung emittentenfreundlicher zu gestalten und von der dreijährigen Mindesthaltedauer abzusehen bzw. diese zumindest auf ein Jahr herabzusetzen.

2. Zu § 40 Abs. 1 Z 2 BörseG

Art. 43 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) stellt beim Antrag für die Zulassung zur amtlichen Notierung auf den voraussichtlichen Börsenkurswert bzw. das Eigenkapital der Gesellschaft ab und lässt einen höheren Betrag des voraussichtlichen Börsenkurswertes oder des Eigenkapitals nur zu, „*wenn es in diesem Staat einen anderen geregelten Markt mit gleichen oder geringeren als den genannten Anforderungen gibt, der anerkannt und offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.*“ Die gegenständliche Bestimmung des Börsegesetzes stellt unbegründeter Weise auf Grundkapital (und nicht auf Eigenkapital) ab und ist damit nicht richtlinienkonform. Das unveränderte Bestehen dieser Bestimmung stellt einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Handelsplätzen dar.

Wir schlagen daher vor, eine Bestimmung wie in Art. 43 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) bzw. § 2 der deutschen Börsezulassungs-Verordnung (BörsZuV) vorzusehen.

Unser Formulierungsvorschlag für § 40 Abs 1 Z 2 lautet damit wie folgt:

„Der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien, für die die Zulassung beantragt wird, oder das Eigenkapital der Gesellschaft, muss mindestens 1 Mio. Euro betragen. Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muss der Gesamtnennbetrag mindestens 250.000 Euro betragen. Bei der Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, ist vom Emittenten zu bescheinigen, dass der voraussichtliche Kurswert mindestens 250.000 Euro beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muss mindestens 10.000 betragen. Bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien österreichischer Aktiengesellschaften, deren Stammaktien nicht zum Amtlichen Handel zugelassen sind, muss das Nominale der Vorzugsaktien eine Million Euro betragen. Das Börseunternehmen kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn es überzeugt ist, dass sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.“

3. Zu § 40 Abs. 1 Z 3 BörseG

Art 44 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) sieht vor, dass eine Gesellschaft grundsätzlich für die drei dem Antrag auf Zulassung vorausgegangenen Geschäftsjahre ihre Jahresabschlüsse vorweisen muss, wobei ausnahmsweise von dieser Bedingung abgewichen werden darf und zwar, wenn:

„eine solche Abweichung im Interesse der Gesellschaft oder der Anleger wünschenswert ist und die Anleger über die erforderlichen Informationen verfügen, um sich ein begründetes Urteil über die Gesellschaft und über die Aktien (...) zu bilden.“

Die gegenständliche Bestimmung des Börsegesetzes sieht ebenfalls eine Ausnahme von dem Erfordernis der Vorlage von drei Jahresabschlüssen durch den antragstellenden Emittenten vor, diese ist jedoch einschränkender formuliert, da die Aktiengesellschaft „*jedoch jedenfalls den Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben*“ muss.

Die Forderung der zwingenden Veröffentlichung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr ist überschießend, nicht richtlinienkonform und damit nachteilig für den österreichischen Kapitalmarkt.

Wir regen daher an, den letzten Satz des § 40 Abs. 1 Z 3 BörseG zu streichen und damit die Richtlinienkonformität herzustellen.

4. Zu § 40 Abs. 1 Z 7 BörseG

Gemäß dieser Bestimmung des Börsegesetzes müssen Aktien und andere Beteiligungspapiere im Publikum entsprechend gestreut sein oder, wenn die Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll, dem Börsehandel in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Eine ausreichende Streuung gilt bei Aktien als erreicht, wenn entweder 25 vH des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien 25 vH der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Handel gewährleistet erscheint. Ein ordnungsgemäßer Handel ist dann gewährleistet, wenn zumindest 10 vH des Gesamtnennbetrages der Aktien oder bei nennwertlosen Aktien 10 vH der Stückzahl der Aktien von zumindest 50 verschiedenen Aktionären gehalten werden. Diese Voraussetzung ist im Zeitpunkt der Zulassung durch den Emittenten entsprechend glaubhaft zu machen. Wird der genannte Mindestsatz zu einem späteren Zeitpunkt unterschritten, schadet dies der Zulassung solange nicht, als ein Mindestsatz von 2 vH nicht unterschritten wird.

Die entsprechende europäische Regelung findet sich in Art. 49 Abs. 5 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) und lautet wie folgt:

*„Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn entweder die Aktien, die Gegenstand des Zulassungsantrags sind, im Publikum **zu mindestens 25 % des gezeichneten Kapitals**, das von dieser Aktiengattung vertreten wird, untergebracht sind oder wenn aufgrund der Vielzahl von Aktien der gleichen Gattung und ihrer **weitreichenden Streuung im Publikum ein geregelter Markt** auch mit einem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.“*

Die Bestimmung des Börsegesetzes sieht eine Untergrenze von 10 % Streubesitz mit mindestens 50 verschiedenen Aktionären, sowie eine Delistingschwelle von 2 % vor und ist damit strenger als die entsprechende europäische Bestimmung, die etwa das Delisting nicht an eine Prozentzahl knüpft.

Wir regen daher an, den Wortlaut des Art. 49 Abs. 5 der Börsezulassungsrichtlinie analog zu übernehmen.

5. Zu § 65 Abs. 1 Z 8 AktG

§ 65 Abs. 1 Z 8 AktG gestattet auf der Grundlage einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung den Erwerb eigener Aktien zu jedem erlaubten Zweck und verlangt keine gesetzlich vorgegebene Rechtfertigung. Voraussetzung ist jedoch die Börsennotierung iSd § 3 AktG. Die Notierung der Aktien am Dritten Markt ist nicht tatbestandsmäßig, da der Dritte Markt nur ein multilaterales Handelssystem, aber keine Börse ist.

Diese Regelung führt dazu, dass Gesellschaften deren Aktien im neuen Marktsegment der Wiener Börse (direct market) gelistet sind, keine Möglichkeit zum zweckneutralen Aktienruckerwerb haben.

Art. 60 Abs. 1 der RL (EU) 2017/1132, der den Erwerb eigener Aktien regelt, sieht die Voraussetzung der Börsennotierung nicht vor, ebenso wenig die deutsche Parallelbestimmung (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 dAktG) zu § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, die für alle AGs, unabhängig von einer Börsennotierung, den Erwerb eigener Aktien unabhängig vom Erwerbsgrund mit Zustimmung der HV erlaubt.

Die Definition der „Börsennotierung“ hat sich seit der Einführung der Bestimmung mehrmals geändert. Wurden früher unter dem Begriff alle Marktsegmente erfasst (also auch der Dritte Markt), so beschränkt sich nunmehr die Definition des § 3 auf geregelte Märkte.


Wir regen an, nicht zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften zu differenzieren und allen Aktiengesellschaften den zweckneutralen Aktienruckerwerb zugänglich zu machen, in eventuellen Fällen die Definition der Börsennotierung auf alle Marktsegmente auszudehnen.




Mit dem Ersuchen, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Ludwig Nielsen
COO | CTO



Mag. Martin Wenzl
Head of Market & Product Development, Listing